



 **Verfügung**  
vom **21. Feb. 2013**

**B 2, Stadt Zürich**

**Verkehrsbaulinien Hohlstrasse;**

**Genehmigung**

**Gesch. Nr. 1015/09**

1. Auf Antrag des Stadtrats von Zürich GR Nr. 2010/443 vom 27. Oktober 2010 hob der Gemeinderat der Stadt Zürich mit Beschluss GGR-Nr. 2184 vom 11. Januar 2012 die bestehenden Verkehrsbaulinien (RRB vom 25.10.1900) nördlich der Hohlstrasse, Abschnitt Hardplatz bis Seebahnstrasse auf dem Gebiet der Stadt Zürich auf und setzte Verkehrsbaulinien neu fest. Mit Entscheid vom 26. Oktober 2012 wies das Baurekursgericht drei dagegen erhobene Rekurse ab. Gegen diesen Entscheid erhob eine Partei Beschwerde an das Verwaltungsgericht (VB.2012.00784). Mit Verfügung vom 13. Dezember 2012 ersuchte das Verwaltungsgericht die Volkswirtschaftsdirektion bezüglich der streitbetroffenen Revision der nördlichen Baulinie an der Hohlstrasse den Genehmigungsentscheid zu treffen bzw. beim Regierungsrat einzuholen und diesen dem Verwaltungsgericht zuzustellen. Das Tiefbauamt der Stadt Zürich ersuchte mit Schreiben vom 26. April 2012 unabhängig der pendenten Rechtsmittelverfahren um die Genehmigung der Festsetzungsvorlage.

2. Die Baulinienfestsetzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch eine kantonale Behörde (§ 109 in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975, PBG; LS 700.1). Die heutige gesetzliche Regelung im PBG sieht noch die Zuständigkeit der Baudirektion vor (analog § 329 Abs. 4 und § 2 lit. a und b PBG). Der Regierungsrat hat in Anwendung von § 38 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR, LS 172.1) sowie § 58 Abs. 1 und Anhang 1 der zugehörigen Verordnung (VOG RR, LS 172.11) die Bereiche der Strassenplanung, der Baupolizei und der Baulinien in die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion übertragen (VB.2008.00439 und VB.2008.00392).

3. Die Genehmigungsbehörde prüft die Vorlage auf ihre Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Die Kognition erstreckt sich für Baulinienvorlagen auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit der Festsetzung (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Genehmigungsbehörde legt sich hierbei Zurückhaltung auf. Der Nachweis, dass die Gemeinde eine mögliche zweckmässige Lösung getroffen hat, genügt. Die Kontrollinstanz plant nicht selber und setzt ihr Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Gemeinde. Eine Korrektur ist dann angezeigt, wenn eine Lösung unsachlich und unhaltbar ist, ebenso wenn sich die Festsetzung aufgrund überkommunaler Interessen als unzweckmässig erweist oder sie begleitenden Grundsätzen und Zielen der Raumplanung widerspricht (Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 5. Auflage, Zürich 2008, S. 233). Die Baulinienvorlagen werden vor ihrer Festsetzung einer Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde unterzogen.



4. Die Hohlstrasse ist im Abschnitt Hardplatz bis Seebahnstrasse kantonalen Richtplan als Hauptverkehrsstrasse klassiert. Auf ihr verläuft die regionale Radroute R1045 und eine Ausnahmetransportroute Typ 120 t. Seit Eröffnung der Westumfahrung bzw. Umsetzung der flankierenden Massnahmen verläuft in der Hohlstrasse die Hauptverbindung von der Hardbrücke in Richtung Wiedikon-Manessestrasse-Sihlhochstrasse-Autobahn. Das 24 m breite Baulinienband in diesem Abschnitt datiert aus dem Jahr 1900 und genügt den heutigen und künftigen Anforderungen an den Strassenraum nicht mehr. Mit Weisung vom 6. Mai 2009 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat die Festsetzung eines Baulinienbandes von 36 m für die Hohlstrasse im Abschnitt Hardplatz und Seebahnstrasse. Mit Schreiben vom 20. April 2009 stimmte die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, dieser Vorlage im Rahmen der Vorprüfung vorbehaltlos zu. Insbesondere wurde festgehalten, die Vorlage stehe nicht in Konflikt mit dem rechtskräftigen Gestaltungsplan für das Polizei- und Justizzentrum (PJZ) auf dem Areal Güterbahnhof (Verfügung BD/ARV 38/2007 vom 15. März 2007).

Mit Weisung vom 27. Oktober 2010 beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat in Wiedererwägung der Vorlage vom 6. Mai 2009 eine geänderte Baulinienvorlage mit einem Baulinienband von 28 m zur Festsetzung. Die Reduktion von ursprünglich 36 m auf 28 m wurde damit begründet, dass der Neubau des PJZ infolge Ablehnung des Objektkredits durch den Kantonsrat nicht realisiert werde. Das Baulinienband von 28 m sichere die erforderlichen Fahrspuren für den motorisierten Individualverkehr, das künftige Trasse des Tram 1, beidseitige Trottoirs sowie normgerecht ausgestaltete Haltstellenbereiche und Fussgängerübergänge in genügender Weise. Weiter könne so die Option auf Realisierung der regional klassierten Veloroute aufrechterhalten und bauliche Entwicklungen auf dem Areal des Güterbahnhofs berücksichtigt werden. Die nun zur Genehmigung eingereichte Vorlage wurde vom Gemeinderat am 11. Januar 2012 festgesetzt.

Die Ausgangslage hat sich seit der Verabschiedung der Vorlage durch den Stadtrat insofern verändert, als der Kantonsrat am 26. März 2012 den Objektkredit für das PJZ nun doch bewilligte. Für den Bau des PJZ liegt zwischenzeitlich zudem eine rechtskräftige Baubewilligung basierend auf dem Gestaltungsplan PJZ vor.

5. Als Mindestanforderung müssen Baulinien den für die Verkehrsinfrastrukturen zwingend erforderlichen Raum sichern. Der minimale Normquerschnitt im ausgebauten Zustand setzt sich in der Hohlstrasse zusammen aus kombiniertem Rad-/Gehweg, zwei MIV-Spuren, öV-Trasse, MIV-Spur und Gehweg. Im Bereich der Fussgängerquerungen ist zusätzlich Raum für Fussgängerschutzinseln erforderlich. Mit einem Baulinienband von 28 m wird hierbei nur der reine Strassenraum gesichert. Eine Sicherung von Vorgartengebieten oder des seinerzeit im Rahmen des PJZ angedachten Boulevards erfolgt damit nicht. Das Baulinienband von 28 m genügt den Anforderungen an die Sicherung des Strassenraums ausserhalb der Haltstellenbereiche auf freier Strecke knapp.

Im Bereich der Tramhaltestelle „Güterbahnhof“ reicht das Baulinienband von 28 m nicht aus, um den erforderlichen Ausbau der Hohlstrasse und die behindertengerechte Ausgestaltung der inskünftig durch das PJZ stark frequentierten Tramhaltestellen zu sichern. Bereits ein absoluter Minimalausbau erforderte einen Strassenquerschnitt von 29 m. Für den Bereich der Tramhaltestelle „Güterbahnhof“ legt indes der rechtskräftige Gestaltungsplan PJZ die nördliche Bebauung an der Hohlstrasse abschliessend fest. Im massgeblichen Haltstellenbereich ist der Baubereich I in einem Abstand von 36 m zur gegenüberliegenden Baulinie definiert. Damit wird mit dem Gestaltungsplan genügend Raum für den Ausbau der Tramhaltestelle freigehalten. Die ungenügende Breite der Verkehrsbaulinien kann daher in diesem Abschnitt hingenommen werden. Eine Rückweisung erweist sich als unverhältnismässig.



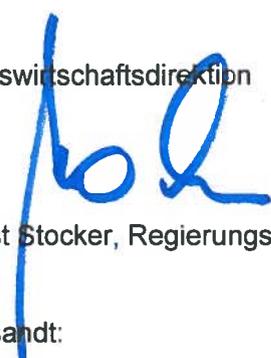
Die für die Planung und Realisierung des PJZ zuständige Baudirektion stimmte der Baulinienvorlage mit Stellungnahme vom 21. August 2012 zu.

6. Die Vorlage erweist sich damit als rechtmässig, zweckmässig und angemessen. Die Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien an der Hohlstrasse, Abschnitt Hardplatz bis Seebahnstrasse ist demzufolge im Sinne der vorstehenden Erwägungen zu genehmigen. Das Verwaltungsgericht wird eingeladen, der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, seinen Entscheid mitzuteilen.

**Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 11. Januar 2012 betreffend Revision der Baulinien an der Hohlstrasse, Abschnitt Hardplatz bis Seebahnstrasse auf dem Gebiet der Stadt Zürich wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, nach Rechtskraft der Festsetzung die vorstehende Genehmigung bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an:
  - Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (VB.2012.00783, 3-fach)
  - Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
  - Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich (unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk)
  - Rolf H. Schawalder, Beschwerdeführer im Verfahren VB.2012.00783, vertr.d. RA Dr.iur. Fritz Frey, Rechtsanwalt, Wolfer & Frey, Rechtsanwälte, Postfach 1123, 8021 Zürich (zur Kenntnis)
  - AFV

Volkswirtschaftsdirektion



Ernst Stocker, Regierungsrat

Versandt: